

## Bundesgesetz

über

die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

(Vom 24. Christmonat 1874.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 43, 47, 66 und 74 der schweizerischen Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Weinmonat 1874,

beschließt:

Art. 1. Stimmberechtigt bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nicht nach den Bestimmungen des Art. 4 dieses Gesetzes von der Ausübung des politischen Stimmrechtes ausgeschlossen ist.

Art. 2. Die Stimmberechtigung bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Art. 1.

Niedergelassene und Aufenthalter, die einem andern Kanton angehören, erhalten das Stimmrecht nach einer Niederlassung oder nach einem Aufenthalte von höchstens drei Monaten.

Falls durch die Kantonalgesetzgebung für kantonale Wahlen und Abstimmungen ein früheres Alter festgesetzt wird, oder für kantonale Niedergelassene und Aufenthalter die vorbezeichnete Frist verkürzt würde, so sind die sachbezüglichen Bestimmungen auch für die Niedergelassenen und Aufenthalter, die einem andern Kanton angehören, maßgebend.

Art. 3. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Artikel 1 und 2, wird aber von Aufenthaltern erst nach einem Aufenthalt von sechs Monaten erworben, sofern die Gesetzgebung des betreffenden Kantons nicht kürzere Fristen zuläßt.

Ebenso sind sowohl Niedergelassene als Aufenthalter von der Ausübung des Stimmrechtes in rein bürgerlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, wo die Kantonalgesetzgebung nicht anders verfügt.

Art. 4. Die Theilnahme an Wahlen und Abstimmungen findet ausschließlich am Wohnorte statt; Niemand kann an mehr als einem Orte das politische Stimmrecht ausüben.

Art. 5. Ein Ausschluß vom politischen Stimmrecht darf nur stattfinden:

- 1) durch kriminelles oder korrekzionelles Urtheil. Lezteres jedoch nur insofern durch dasselbe zugleich auch eine Freiheitsstrafe erkannt worden ist.
- 2) In Folge von Bevormundung wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn.
- 3) Wegen selbstverschuldeten Konkurses bis auf fünf Jahre, wobei der Richter sowohl über die Frage des Selbstverschuldens, als über die Dauer der Einstellung im einzelnen Falle zu entscheiden hat.
- 4) Wegen dauernder, durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführter Almosengenössigkeit, so lange diese währt.

Art. 6. Der Ausweis über die Stimmberechtigung ist durch die Vorweisung einer Bescheinigung über das Schweizerbürgerrecht und das zwanzigste Altersjahr als geleistet zu betrachten.

Für das Vorhandensein der im Art. 5 dieses Gesetzes aufgeführten Ausschlußgründe hat die einsprechende Privatperson oder Behörde den Beweis zu erbringen.

Art. 7. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Verfassungen und Gesetze sind aufgehoben.

Ebenso treten alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Folge gerichtlichen Urtheils oder auf anderm Wege erfolgten Beschränkungen des politischen Stimmrechtes, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Uebereinstimmung stehen, außer Wirksamkeit.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 31. Christmonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

## Bundesbeschluss

betreffend

die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

(Vom 24. Christmonat 1874.)

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Christmonat 1874;

in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei dem eidg. Departement des Innern einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 6000 bis 8000 Franken anzustellen.

Dem Forstinspektor wird ein Adjunkt beigeordnet mit gleicher Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 3000 bis 5000 Franken.

Art. 2. Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzentwurf über die weitere Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung vorzubereiten und der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend

## **Bundesgesez über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger. (Vom 24. Christmonat 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1875
Date	
Data	
Seite	8-11
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.